



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Benno Zierer, Nikolaus Kraus, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern –  
„Klimaschutz in der Bayerischen Verfassung verankern“**

### A) Problem

Das Übereinkommen von Paris der Vereinten Nationen zur Minderung von klimaschädlichen Treibhausgasen vom Dezember 2015 hat dem weltweiten Klimaschutz endlich die nötige Bedeutung und Perspektiven zur Umsetzung gebracht.

Der Klimawandel ist eine der größten Bedrohungen der menschlichen Zivilisation. Seine Auswirkungen sind seit vielen Jahren in großen Teilen der Welt spürbar und werden sich, wenn nicht massive Maßnahmen zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen unternommen werden, noch weiter verstärken.

Der Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen von Gesellschaft und Wirtschaft auch in Bayern. Auch der Freistaat Bayern trägt mit den von ihm verursachten Treibhausgasemissionen zur Klimaerwärmung bei und trägt somit auch Verantwortung, dass die Ziele des Paris-Abkommens zusammen mit der Weltgemeinschaft erreicht werden.

Ende Mai 2017 hat US-Präsident Donald Trump angekündigt, dass die USA aus dem Klimaschutzvertrag von Paris aussteigen werden. Mit 5,4 Mrd. Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr sind die USA der zweitgrößte Verursacher von CO<sub>2</sub>-Emissionen weltweit. Daher müssen die EU, Deutschland und auch Bayern verstärkte Anstrengungen unternehmen, um den Treibhauseffekt zu reduzieren.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Freistaates Bayern gehören sowohl der Schutz der Bevölkerung vor äußeren Gefahren als auch die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Bewahrung des Wohlstands der Bevölkerung. Die natürlichen Lebensgrundlagen muss Bayern nicht nur für gegenwärtige, sondern auch für kommende Generationen erhalten. Der Klimaschutz stellt zusammen mit seinem Werkzeug „Erneuerbare Energien“ in Zukunft eine der größten Herausforderungen zur Erfüllung der Schutzaufgaben dar.

Mit der Erweiterung der Bayerischen Verfassung hin zu einem umfassenden Umweltschutz bereits im Jahr 1984 hatte der Freistaat Bayern eine Vorreiterrolle inne, während das Grundgesetz erst deutlich später entsprechend ergänzt wurde. Dies zeigt die innovative Wirkung, die von Landesverfassungsrecht in einem Bundesstaat ausgehen kann.<sup>1</sup>

### **B) Lösung**

Durch die explizite Aufnahme des Klimas unter die schon jetzt genannten Umweltschutzgüter würde der Klimaschutz als Verfassungsbereich aufgewertet. Dies würde sich bei Abwägungen mit anderen ökonomischen, aber auch ökologischen Zielen tendenziell positiv auf die Effektivität des Klimaschutzes auswirken.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Es entstehen keine unmittelbaren Kosten. In welcher Höhe Kosten durch die Umsetzung entstehen, kann noch nicht beziffert werden. Gesichert ist jedoch, dass die Kosten um ein vielfaches geringer ausfallen werden, als die Schäden, die der Wirtschaft und den Menschen durch die katastrophalen Auswirkungen einer ungezügelter Klimaerwärmung entstehen würden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Möstl, Art. 141, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, 2009, S. 1024

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern**

#### **§ 1**

In Art. 141 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I) die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, werden die Worte „und Luft“ durch die Worte „ , Luft und Klima“ ersetzt.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1:**

Die erläuternde Aufzählung der zu schützenden Lebensgrundlagen in Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV ist nicht abschließend. Vielmehr fällt auch (trotz Nichtnennung) das Klima darunter. Zwar ist das Klima schon jetzt vom Begriff der natürlichen Lebensgrundlagen mit umfasst, gleichwohl brächte die Änderung einen substanziellen Mehrwert. Die Änderung würde die geltende Rechtslage – vor allem für die Rechtsadressaten – „sichtbar“ machen. Durch die Nennung des Klimas wird die besondere Rolle des Klimaschutzes explizit hervorgehoben.

##### **Zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.